

Präambel

Zielstellung eines in der Region der Landeshauptstadt Magdeburg zu schaffenden Verkehrsverbundes sind die weitere Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch Schaffung eines komplexen und aufeinander abgestimmten Verkehrsangebotes, Gewährleistung günstiger Umsteigebedingungen für die Nutzer unterschiedlicher Verkehrsmittel und insbesondere durch die Einführung eines Verbundtarifs. Dieser sichert mit seiner einheitlichen Struktur die Grundbedingungen für eine adäquate Gewährleistung der Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen in der Region. Durch die Gründung eines Verkehrsverbundes sollen darüber hinaus unter dem Dach eines Verbundes die Chancen erhöht werden, weitere Teile der Bevölkerung zur Nutzung des ÖPNV zu gewinnen, um den verkehrswirtschaftlichen Erfolg der Verkehrsunternehmen in der Region zu sichern. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Gesellschafter zur Errichtung einer Verbundgesellschaft nachstehenden Gesellschaftsvertrag:

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH – marego.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

- (3) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Abstimmung, Ausgestaltung und Erfüllung der im gemeinsamen Interesse der Gesellschafter zu koordinierenden Aufgaben im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im eigenen Namen und/oder für Dritte im Wege der Geschäftsbesorgung oder als sonstige Dienstleistung.

Dies umfasst alle öffentlichen Personennahverkehre mit Eisenbahnen nach § 3 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen nach §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie ergänzende Verkehre mit alternativen Bedienungsformen, die zum Leistungsangebot im ÖPNV gehören, und Fähren in der Landeshauptstadt.

§ 3 Aufgaben der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft übernimmt für die Gesellschafter im Verbundgebiet, welches derzeit die Landeshauptstadt Magdeburg, den Landkreis Börde, den Landkreis Jerichower Land sowie den Salzlandkreis umfasst, insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und Weiterentwicklung eines möglichst einfachen, fahrgastfreundlichen und überschaubaren Verbundtarifs unter Berücksichtigung der Aufwands- und Ertragsentwicklung;
- Vereinbarung mit Dritten über Übergangstarife und sonstige verkehrliche und tarifliche Kooperationen;

- Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Einnahmenaufteilung unter den Verbundunternehmen;
- Ermittlung verbundbedingter Lasten und Verhandlungen über den Ausgleich;
- Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Kostenaufteilungsverfahrens zur Finanzierung der durch Erträge und Zuschüsse nicht gedeckten Aufwendungen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann weitere verbundrelevante Aufgaben übernehmen.

- (2) Die Gesellschaft wirkt gegenüber ihren Gesellschaftern betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.

§ 4 Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen die Gesellschafter Geschäftsanteile von je 1,- € mit den nachfolgenden Nummern 1 bis 25.000 für jeweils insgesamt:

1. DB Regio AG Geschäftsanteile Nr. 1 bis 3.500	3.500,00 Euro
2. Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus Geschäftsanteile Nr. 3.501 bis 5.280	1.780,00 Euro
3. Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg – KVG mbH Geschäftsanteile Nr. 5.281 bis 7.250	1.970,00 Euro
4. Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH Geschäftsanteile Nr. 7.251 bis 17.260	10.010,00 Euro
5. Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH Geschäftsanteile Nr. 17.261 bis 19.200	1.940,00 Euro
6. OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH Geschäftsanteile Nr. 19.201 bis 21.190	1.990,00 Euro
7. Personennahverkehr GmbH Staßfurt Geschäftsanteile Nr. 21.191 bis 22.580	1.390,00 Euro
8. Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH Geschäftsanteile Nr. 22.581 bis 23.860	1.280,00 Euro
9. Verkehrsgesellschaft Südharz mbH Geschäftsanteile Nr. 23.861 bis 25.000	1.140,00 Euro

- (3) Die Einlagen sind in bar zu erbringen und bei Gründung der Gesellschaft in voller Höhe fällig.

- (4) Gesellschafter können nur Verkehrsunternehmen sein, die im Verbundgebiet unter Anwendung des Verbundtarifs „marego.“ Verkehrsleistungen nach § 3 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) oder mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen nach §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erbringen bzw. diese in Betriebsführerschaft ausführen.

- (5) Die Gesellschafter sollen in dem Umfang und in dem Verhältnis zueinander am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sein, wie sie Verkehrsleistungen unter Anwendung des Verbundtarifs „marego.“ im Verbundgebiet erbringen. Bemessungsgrundlage sind die Einnahmen aus diesen Verkehrsleistungen.
Demgemäß verpflichten sich die Gesellschafter wechselseitig, in dem Umfang Geschäftsanteile an Mitgesellschafter oder neue Gesellschafter auf deren Verlangen abzutreten, wie dies erforderlich ist, um dieses Verhältnis herzustellen. Als Gegenleistung für die Übertragung erhalten die Gesellschafter den Nennbetrag der geleisteten Einlagen.
- (6) Eine Überprüfung, ob das Verhältnis nach Absatz 5 Satz 1 noch zutreffend ist, findet statt, wenn sich die von einem Gesellschafter im Verkehrsverbund marego. erzielten Einnahmen um mindestens 5 % erhöhen oder verringern.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere Abtretung, Nießbrauch oder Verpfändung sowie schuldrechtliche Verpflichtungen dazu, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses. Der verfügende Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (2) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteiles steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht, im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung, zu. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes beginnt, sobald der veräußerungswillige Gesellschafter sämtlichen übrigen Gesellschaftern die von ihm beabsichtigte Veräußerung unter Übersendung des notariell beurkundeten Veräußerungsvertrages, einschließlich der Angabe aller schuldrechtlichen nicht im Vertrag enthaltenden Nebenabreden, übersandt hat. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes beträgt einen Monat ab Zugang der Erklärung des verfügenden Gesellschafter. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Vorkaufsrecht.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verfügungen oder schuldrechtliche Verpflichtungen dazu an mit den Gesellschaftern verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.

§ 6 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Eintrag der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. des Eintragungsjahres.

§ 7 Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan sowie einer Stellenübersicht, auf, einschließlich einer mittelfristigen Planung.

- (2) Erbringt die Gesellschaft Leistungen auf Veranlassung und im Interesse eines oder mehrerer Gesellschafter oder Dritter, so ist die Gesellschaft verpflichtet, sich diese Leistungen vom Veranlasser vergüten zu lassen.
- (3) Die Gesellschaft erhält von ihren Gesellschaftern monatlich angemessene Abschlagszahlungen zur Deckung der laufenden Aufwendungen.

§ 8 Rechtsstellung und Aufgaben der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Sie bleiben Eigentümer ihrer Anlagen und Verkehrsmittel und tragen die diesbezüglichen Aufwendungen.
- (2) Die Gesellschafter fördern die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gesellschafter übernehmen die Fahrplan- und Angebotserstellung gemäß den Vorgaben der Aufgabenträger gemäß ÖPNVG LSA, die Leistungserbringung, den Vertrieb, die Sicherheit und den Service sowie die In-House-Marketing-Kommunikation.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung und
- die Geschäftsführung.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Jeder Gesellschafter bestimmt einen ständigen Vertreter. Eine Stellvertretung des ständigen Vertreters eines Gesellschafters ist nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die konstituierende Sitzung der Gesellschafterversammlung leitet zunächst der an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschaftervertreter.
- (3) Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden in ihrem Namen durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben auszuüben und insbesondere in den folgenden Angelegenheiten zu entscheiden:
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 2. Änderung des Aufwandsdeckungsvertrags;

3. Aufnahme neuer Gesellschafter;
4. Zustimmung zu Rechtsgeschäften über Geschäftsanteile oder Teile von diesen gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrages;
5. Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung;
6. Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft;
7. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie Benennung und Abberufung der Liquidatoren;
8. Wirtschaftsplan der Gesellschaft;
9. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen sowie Abschluss und Beendigung der zugehörigen Anstellungsverträge;
10. Entlastung der Geschäftsführer;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
12. Bestellung des Abschlussprüfers;
13. Übernahme von Bürgschaften, Garantien o. ä., Haftungen, Aufnahme von Anleihen oder Krediten;
14. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten grundsätzlicher Art;
15. Abschluss, Änderung und Kündigung von verkehrlichen und tariflichen Kooperationsverträgen.

- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, einer Mehrheit von mindestens 3/4 des bei Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals.
Beschlüsse gemäß Absatz 1 Ziff. 1 bis Ziff. 8 bedürfen einer Mehrheit von mindestens 90 % des bei Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals. Gesellschafter, die sich der Stimme enthalten, oder an der Abstimmung nicht teilnehmen, gelten als nicht vertreten. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte aus Geschäftsanteilen nur einheitlich ausüben.

§ 12 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen sind in den durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz bestimmten Fällen, mindestens jedoch halbjährlich einzuberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung es verlangt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich oder durch elektronische Post unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Dieses gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Bei der Einladungsfrist zählen der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mit.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, eine Niederschrift durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer zu fertigen. In die Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse sowie die wesentlichen Inhalte der Versammlung aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung zu übersenden. Diese leitet binnen weiterer zwei Wochen jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Gesellschafter vertreten sind. Sind weniger als 2/3 der Gesellschafter vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Abwesenheit stimmberechtigter Vertreter beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter vertreten ist und in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

- (2) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit einer Beschlussfassung als solcher einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (3) Nicht anwesende Gesellschafter können sich durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu legitimieren.
- (4) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt. Diese Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und unverzüglich allen Gesellschaftern, spätestens binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung, zuzusenden ist.
- (5) Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Je 1,-- € (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführer/n.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

Im Zweifelsfall ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

- (4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft schriftlich zu informieren.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teil und gibt die geforderten Auskünfte.

§ 14a Verbundbeirat

- (1) Zur Umsetzung und Fortentwicklung des Verkehrsverbunds marego. bilden die Unternehmen und Aufgabenträger gemeinsam mit den Kooperationspartnern gemäß Herleitungsvertrag einen Verbundbeirat, dessen Organisationsstruktur in Anlage 1 dargestellt ist.
- (2) Der Verbundbeirat beschließt alle kooperationsrelevanten Punkte zu den Bereichen
 - Tarif
 - Marketingkommunikation und Fahrgastinformation
 - Angebotskoordination
 - Vertriebs- und Informationssysteme sowie
 - Einnahmeaufteilung/Finanzen.
- (3) Mitglied im Verbundbeirat sind alle Unternehmen, die im Sinne von § 4 Abs. 4 Verkehrsleistungen im Verbundgebiet unter Anwendung des Verbundtarifs „marego.“ erbringen, und die Aufgabenträger, in deren Zuständigkeitsgebiet die Verkehrsleistungen erbracht werden.
- (4) Aufgaben, Rechte und Pflichten des Verbundbeirats richten sich nach einer Geschäftsordnung, die als Anlage 2 diesem Gesellschaftsvertrag beigelegt ist.
- (5) Die Rechte und Pflichten, einschließlich etwaiger Ausgleichsleistungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger gegenüber ihren jeweiligen im Verbundgebiet Leistungen nach § 4 Abs. 4 erbringenden Verkehrsunternehmen richten sich nach gesondert abzuschließenden Vereinbarungen.

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unter Anwendung der §§ 242, 264 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften binnen 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und zu unterzeichnen. Sie sind mit dem Bericht des Abschlussprüfers, der Stellungnahme der Geschäftsführung zu dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres den Gesellschaftern vorzulegen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Geschäftsführung bestimmt, muss in den ersten acht Monaten des folgenden Jahres stattfinden.

§ 16 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Dabei sind die "Grundsätze für die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz" anzuwenden.
- (2) Die Rechnungsprüfungsämter der Landeshauptstadt Magdeburg und der Landkreise, soweit diese als Aufgabenträger Finanzierungsleistungen an die Gesellschaft erbringen, haben die Befugnisse aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

§ 17 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht

Jeder Gesellschafter hat das Recht, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Er ist ferner berechtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und sich Abschriften zu fertigen. Das Einsichtsrecht kann auf Kosten des Gesellschafters durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausgeübt werden. Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Still-schweigen zu bewahren.

§ 18 Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
Die Gesellschaftsrechte des kündigenden Gesellschafters ruhen bereits ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigung.
- (2) Erbringt ein Gesellschafter keine Leistungen der Personenbeförderung mehr im Verbundgebiet, scheidet er mit Ablauf des Monats, in dem er die Tätigkeit einstellt, aus der Gesellschaft aus. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 19 Beitritt neuer Gesellschafter

Erbringen Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im Sinne von § 4 Abs. 4 dieses Vertrages im Verbundgebiet unter Anwendung des Verbundtarifs, haben sie das Recht, Gesellschafter zu werden.

§ 20 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters zulässig.
- (2) Ohne Zustimmung des Gesellschafters ist die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solch wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, es sei denn, das Verfahren wird spätestens zwei Monate nach Eröffnung wieder aufgehoben,
 - b) in der Person des betroffenen Gesellschafters Umstände vorliegen, die den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar machen, insbesondere der Gesellschafter ihm aufgrund dieses Vertrages obliegende Pflichten gegenüber der Gesellschaft und/oder den Mitgesellschaften verletzt,
 - c) der Gesellschafter kündigt, keine Verkehrsleistungen mehr unter Anwendung des Verbundtarifs „marego.“ im Verbundgebiet erbringt, seine Tätigkeit als Verkehrsunternehmen einstellt oder nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung durch die Gesellschaft seine Pflicht zur Übertragung von Anteilen gemäß § 4 erfüllt oder
 - d) sonst ein wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der betroffene Gesellschafter hat im Falle von Absatz 2 kein Stimmrecht.
Ab Beschlussfassung ruhen die mit den eingezogenen Geschäftsanteilen verbundenen Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters.
- (4) Anstelle der Einziehung von Geschäftsanteilen kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine sämtlichen oder einzelne Geschäftsanteile an die Gesellschaft selbst oder an in dem Beschluss namentlich benannte Gesellschafter oder an Dritte abzutreten hat. Die Beschlussfassung soll dabei sicherstellen, dass das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter untereinander gemäß § 4 gewahrt bleibt.

§ 21 Abfindung

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, die dem Verkehrswert der Beteiligung entspricht, höchstens aber den Betrag der von ihm geleisteten Bareinlage, insbesondere ohne Zinsen. Die Abfindung ist sechs Monate nach Ausscheiden zur Zahlung fällig.

§ 22 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt ihre Abwicklung durch die dann vorhandene Geschäftsführung, soweit die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
- (2) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile verteilt.

§ 23 Kosten des Vertrages

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages sowie alle sonstigen damit verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500 €.

§ 24 Schlussbestimmungen

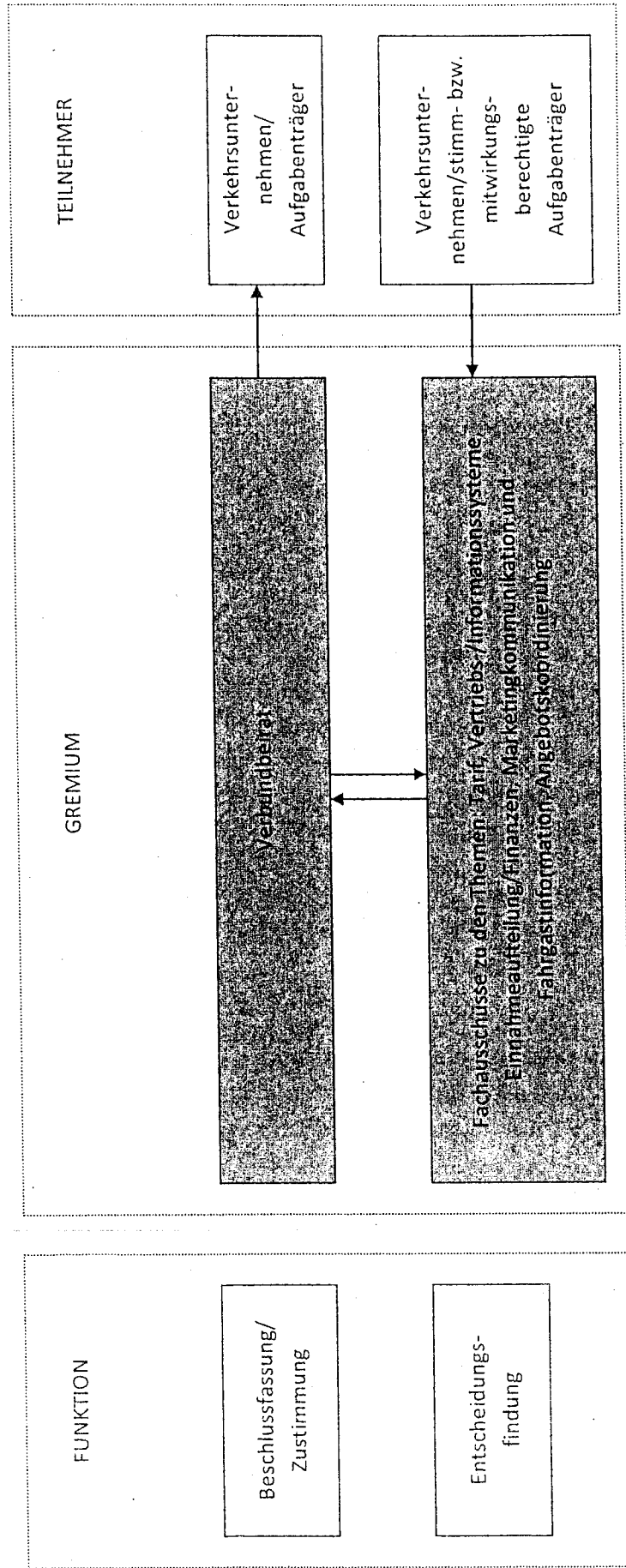
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen.

Anlagen:

Anlage 1: Organisationsstruktur Verbundbeirat

Anlage 2: Geschäftsordnung Verbundbeirat

Anlage 1: Organisationsstruktur Verbundbeirat



Anlagen zum Gesellschaftsvertrag

Anlage 2: Geschäftsordnung Verbundbeirat (Stand 05.07.2010)

§ 1 Gegenstand des Verbundbeirats

- (1) Der Verbundbeirat ist das Beschlussgremium zum Verkehrsverbund marego. Der Verbundbeirat wird aus den beteiligten Verkehrsunternehmen, Aufgabenträgern und Kooperationspartnern auf Grundlage von § 14a des Gesellschaftsvertrages und § 6 des Herleitungsvertrages gebildet.
- (2) Im Verbundbeirat werden alle kooperationsrelevanten Punkte zu den Bereichen Tarif, Vertriebs- und Informationssysteme, Einnahmeaufteilung, Finanzen, Marketingkommunikation, Fahrgastinformation und Angebotskoordination behandelt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Mitglied im Verbundbeirat sind alle Unternehmen, die im Verbundgebiet Verkehrsleistungen nach § 3 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) oder mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen nach §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erbringen bzw. diese in Betriebsführerschaft ausführen, und die Aufgabenträger, in deren Zuständigkeitsgebiet die Verkehrsleistungen erbracht werden. Des Weiteren sind Aufgabenträger, für die ein Einnahmeanspruch aus Bruttoverträgen besteht, und die danach oder aufgrund gesonderter Vereinbarung einnahmerelevante Rechte anstelle des jeweiligen Unternehmens ausüben, bezüglich der Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Buchst. e) den Verkehrsunternehmen auch bezüglich der Stimmzahl gleichberechtigte Mitglieder. Die Teilnahme von Gästen an einer Versammlung ist grundsätzlich möglich. Hierzu ist jedoch ein entsprechender Beschluss des Verbundbeirats erforderlich.
- (2) Jedes Unternehmen, jeder Aufgabenträger und jeder Kooperationspartner im Verbundbeirat hat einen ständigen Vertreter schriftlich zu benennen, der stets das Unternehmen bzw. den Aufgabenträger im Verbundbeirat vertritt. Sollte der ständige Vertreter verhindert sein, ist nur ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Vertreter teilnahme- und stimmberechtigt.
- (3) Der Verbundbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Zeitraum von zwei Jahren. Der Vorsitzende leitet den Verbundbeirat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der lebensälteste anwesende Vertreter eines Unternehmens oder Aufgabenträgers die Leitung des Verbundbeirats.
- (4) Vorsitzender im Verbundbeirat kann ein Vertreter der Aufgabenträger oder Unternehmen sein. Im Falle des Vorsitzes eines Aufgabenträgers muss der Stellvertreter einem Unternehmen zugehörig sein. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit durch alle anwesenden Mitglieder. Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (5) Die marego. GmbH übernimmt die Koordination des Verbundbeirats und nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Verbundbeirat tritt einmal im Quartal ordentlich zusammen. Der Verbundbeirat ist im Auftrag des Vorsitzenden durch die marego. GmbH einzuberufen. Die Einladung hat zu enthalten:
- a) Tag, Ort und Zeit des Verbundbeirats,
 - b) Tagesordnung,
 - c) Beschlussvorlagen zu den in der Tagesordnung vorgesehenen Beschlüssen und
 - d) ergänzende Beratungsunterlagen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Post. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung des Verbundbeirats muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung mitzählt.

Die Mitglieder können einvernehmlich auf die Einhaltung der Frist- und Formerfordernisse verzichten. Ist der Verbundbeirat nicht ordnungsgemäß geladen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder vollzählig vertreten sind oder abwesende Mitglieder schriftlich erklärt haben, dass sie auf die Teilnahme an dem Verbundbeirat verzichten.

Die Tagesordnung legt der Vorsitzende in Abstimmung mit der marego. GmbH fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, deren Ergänzung oder Änderung sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt des Verbundbeirats dem Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorsitzende entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob den fristgemäß gestellten Anträgen der Mitglieder zur Tagesordnung entsprochen wird. Er muss es, wenn die Anträge die Unterstützung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen haben.

- (2) Wenn es das Interesse der Mitglieder erfordert oder mindestens ein Drittel der Stimmen dies schriftlich unter Angabe der notwendigen Gründe vom Vorsitzenden verlangen, ist der Verbundbeirat unter Wahrung der Regelungen des Absatz 1 außerordentlich einzuberufen.

Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbundbeirats können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben und in der Einladung genannt sind.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verbundbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und jeweils zwei Drittel der Stimmen aller Unternehmen bzw. Aufgabenträger vertreten sind.
- (2) Erweist sich der Verbundbeirat hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche ein zweiter Verbundbeirat mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Dieser Verbundbeirat ist dann ohne Rück-

sicht auf die Höhe der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der wiederholten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5 Beschlussfassung im Verbundbeirat

Die Beschlussfassung im Verbundbeirat erfolgt durch die Stimmen der Unternehmen. Bei Beschlussfassungen zu Tarifangebot und –höhe im Verbundtarif und der Vereinbarkeit mit überregionalen Marketingaktivitäten, Informationssystemen und zur Angebotskoordination des Verbundes sowie zu Verkehrserhebungen ist nach Maßgabe des § 7 eine Mitwirkung der Aufgabenträger erforderlich.

§ 6 Beschlussfassung der Unternehmen und einnahmeberechtigten Aufgabenträger

- (1) Jedes Unternehmen verfügt über vier Grundstimmen. Zusätzlich erhält jedes Unternehmen jeweils eine weitere Stimme pro angefangenen Prozentpunkt des Anteils an der Gesamteinnahme aus dem Verbundtarif. Aufgabenträger mit Erlösansprüchen aus Bruttoverträgen, die danach oder aufgrund gesonderter Vereinbarung einnahmerelevante Rechte anstelle des jeweiligen Unternehmens ausüben, sind bezüglich der Abstimmungen in § 6 Abs. 2 Buchst. e) den Unternehmen auch bezüglich der Stimmenzahl gleichgestellt. Der Anteil an der Gesamteinnahme bestimmt sich bis zu dem Zeitpunkt, an dem der leistungsorientierte Einnahmeaufteilungsschlüssel erstmals bestimmt worden ist, nach dem alteinnahmebasierten Aufteilungsschlüssel (vgl. §§ 13 und 14 Verbundtarif-Kooperations- und Einnahmeaufteilungsvertrag). Danach findet der leistungsorientierte Einnahmeaufteilungsschlüssel Anwendung.

Die sich hiernach für jedes Unternehmen bzw. Aufgabenträger mit Erlösanspruch ergebenden Stimmen werden in der **Anlage A** aufgeführt. Ein Unternehmen kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Mehrheit ist nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.

- a) Beschlüsse zu Fahrpreisen im Verbundtarif

bedürfen im Falle

- aa) einer Änderung um bis zu 5 % im gewichteten Durchschnitt je Tarifgattung nach oben einer Mehrheit von mindestens 80 % der Stimmen,
- bb) einer Änderung um über 5 % im gewichteten Durchschnitt je Tarifgattung nach oben einer Mehrheit von mindestens 90 % der Stimmen,
- cc) jeder Änderung nach unten der Zustimmung aller Stimmen,
- dd) dass eine Fahrpreisanhebung unterbleiben soll, der Zustimmung aller Stimmen.

Der gewichtete Durchschnitt einer Änderung im Fahrpreis ist jeweils für eine Tarifgattung anhand der Parameter Verkaufszahlen und Tarif in den zurückliegenden vollen 12 Monaten zu ermitteln. Überschreitet der gewichtete Durchschnitt in einer Tarifgattung einen der genannten Prozentsätze, ist über alle Änderungen zu Fahrpreisen im Verbundtarif entsprechend der erforderlichen qualifizierten Mehrheit abzustimmen.

- b) Kommt im Rahmen der jährlichen Fortschreibung gemäß § 3 Abs. 2 Verbundtarif-Kooperations- und Einnahmeverteilungsvertrag ein Beschluss über eine Fahrpreisanhebung gemäß den in § 6 Abs. 2 Buchstabe a) aufgeführten Abstimmungsregelungen (ausgenommen der Fall, dass eine Fahrpreisanhebung nach einstimmigem Beschluss unterbleiben soll) nicht zustande, ist eine Beschlussfassung über eine Fahrpreisanhebung gemäß dem Verbraucherpreisindex Deutschland, Teilindex Verkehr, herbeizuführen. Maßgebend für die Fahrpreisanhebung ist hierbei die Veränderung des letzten bekannten Jahres-Indexes gegenüber dem Wert des vorhergehenden Kalenderjahres. Diese Beschlussfassung bedarf der Zustimmung aller Stimmen.

Der Verbundbeirat bestimmt ein Verfahren zur Umsetzung einer Beschlussfassung gemäß Verbraucherpreisindex Deutschland, Teilindex Verkehr, insbesondere zu den Grundsätzen der kaufmännischen Rundung und der Berücksichtigung der Tarifumstellungskosten.

- c) Wird auch eine Fahrpreisanhebung gemäß dem Verbraucherpreisindex Deutschland, Teilindex Verkehr, nicht beschlossen, hat derjenige oder haben diejenigen Unternehmen, der/die eine von mind. 10% aller Stimmen und mind. zwei Unternehmen akzeptierte Fahrpreisanhebung verweigert/verweigern, die diesen Unternehmen aus der unterbleibenden Fahrpreisanhebung entstehenden und nachzuweisenden Verluste auszugleichen. Dieser Verlust ist gemäß einer im Verbundbeirat vorab festzulegenden Berechnungsvorschrift unter Berücksichtigung der vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen ermittelten durchschnittlichen Preiselastizität zu ermitteln.
- d) Beschlüsse zur Beauftragung von Gutachten bedürfen der Zustimmung der Stimmen der Unternehmen, die die Kosten der Gutachten tragen.
- e) Beschlüsse, die
- das Einnahmeverteilungsverfahren,
 - den Einnahmeverteilungsschlüssel,
 - die Vertriebsprovision,
 - die Kassentechnische Einnahmeverrechnung und
 - das Marketingbudget

betreffen oder sonst erhebliche finanzielle Bedeutung für ein Unternehmen oder einen einnahmeberechtigten Aufgabenträger entfalten können, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 90 % der Stimmen. Dies gilt auch für die Änderung solcher Beschlüsse.

§ 7 Mitwirkung der Aufgabenträger

- (1) Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a) aa) und bb), Buchstabe b) werden nur wirksam, wenn die Aufgabenträger innerhalb eines Monats seit Fassung des Erhöhungsbeschlusses nicht widersprechen. Ein Widerspruch ist gegeben, wenn die Aufgabenträger einstimmig gegen den Erhöhungsbeschluss gestimmt haben. Widersprechen die Aufgabenträger Beschlüssen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a) aa) und bb) sowie Buchstabe b), sind die Aufgabenträger zum Ausgleich der bei den Unternehmen entstehenden Belastungen gemäß § 7 Herleitungsvertrag verpflichtet.
- (2) Beschlüsse, die die Verkehrserhebung und Angebotskoordinierung berühren, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Aufgabenträger, die in einer getrennten Beschlussfassung innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung erfolgen muss. Ansonsten gilt sie als erteilt. Jeder Aufgabenträger verfügt über eine Stimme.
- (3) Abstimmungen können auch im Umlaufverfahren erfolgen. Jeder Aufgabenträger verfügt bei Abstimmungen unter Aufgabenträgern über eine Stimme.

§ 8 Niederschrift

Über jeden Verbundbeirat ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll enthalten:

- a) Tag, Ort und Zeit des Verbundbeirats,
- b) Namen der anwesenden Vertreter der Mitglieder und sonstiger Teilnehmer,
- c) Tagesordnung und Anträge,
- d) wesentliche Inhalte der geführten Verhandlungen,
- e) Ergebnisse der Abstimmungen und Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
- f) Angaben über sonstige Erledigungen von Anträgen.

Die Niederschrift ist durch die marego. GmbH zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. In gleicher Weise ist über die Fassung von Beschlüssen außerhalb des Verbundbeirats eine Niederschrift zu errichten. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern unverzüglich zu versenden. Das Original ist zusammen mit den kompletten Beratungsunterlagen und etwaigen Vollmachten der Vertreter der Mitglieder zu den Akten der marego. GmbH zu nehmen.

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassungen im Verbundbeirat werden unter Leitung der marego. GmbH auf Unternehmensebene Fachausschüsse zum Beispiel zu folgenden Bereichen
 - Tarif,
 - Vertriebs- und Informationssysteme,
 - Einnahmeverteilung/Finanzen sowie
 - Marketingkommunikation und Fahrgastinformation
 - Angebotskoordination

gebildet. Die Einrichtung weiterer bzw. Änderung der bestehenden Fachausschüsse kann im Verbundbeirat beschlossen werden. Die Entsendung eines entsprechenden Vertreters liegt im Ermessen der einzelnen Unternehmen.

- (2) Die Fachausschüsse treten in Vorbereitung der Sitzungen des Verbundbeirats zusammen, sofern nicht seitens der Unternehmen und Aufgabenträger festgestellt wird, dass keine Befassung erforderlich ist. In den Fachausschüssen zu Themen, an denen die Aufgabenträger gemäß § 2 Abs. 1 und § 7 stimm- bzw. mitwirkungsberechtigt sind, ist eine angemessene Beteiligung der Aufgabenträger an den Fachausschüssen sicherzustellen. Die Fachausschüsse sind durch die marego. GmbH unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer angemessenen Frist einzuladen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirksamkeit des Herleitungsvertrages in Kraft.
- (2) Der Verbundbeirat wird mit Wirksamkeit des Herleitungsvertrages nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung einberufen.

Anlagenverzeichnis

Anlage A – Stimmanteile der Unternehmen

Anlage zur Anlage 2 („Geschäftsordnung Verbundbeirat“) des Gesellschaftsvertrags

Anlage A: Stimmanteile der Unternehmen
(Stand: 05.07.2010)

Unternehmen	Grundstimmen	Alteinnahmeanteil 2009 ¹	Stimmen nach Leistung	Stimmen gesamt	Stimmenanteil
DB Regio	4	15,18 %	16	20	13,70 %
KVG Bernburg	4	6,48 %	7	11	7,53 %
KVG Börde-Bus	4	5,42 %	6	10	6,85 %
MVB	4	52,31 %	53	57	39,04 %
NJL	4	6,33 %	7	11	7,53 %
OhreBus	4	6,58 %	7	11	7,53 %
PNVG Staßfurt	4	3,19 %	4	8	5,48 %
VGS	4	1,78 %	2	6	4,11 %
HEX	4	2,52 %	3	7	4,79 %
PVGS Salzwedel	4	0,19 %	1	5	3,42 %
Summe	40	100,00 %	106	146	100,00 %

¹ vorbehaltlich abschließender Testierungen zum Stand 05.07.2010